

Förderrichtlinie

§1 Zielsetzung

Der *Freundeskreis Gemeinschaftsschule Schreienesch e.V.* unterstützt die Gemeinschaftsschule Schreienesch Friedrichshafen in ideeller und finanzieller Hinsicht gemäß der Satzung §2.

Ziel ist es, Schulprojekte und Klassenaktivitäten zu fördern, besonderen schulischen Aktivitäten von Schülern und Eltern finanzielle zu unterstützen sowie Aktionen und Veranstaltungen zu fördern.

§2 Fördermaßnahme

1. Klassenfahrten:

a. Förderung finanziell benachteiligter Schüler:

Finanzielle Unterstützung für Klassenfahrten und Ausflüge müssen Schüler vorrangig über das Bildungs- und Teilhabepaket (<http://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/geldleistungen/bildungs-und-teilhabepaket.html>) oder die Zeppelin-Stiftung (<http://www.friedrichshafen.de/unsere-stadt/zeppelin/zeppelin-stiftung/>) beantragen.

Wenn die Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket oder die Zeppelin-Stiftung nicht möglich ist, gewährt der Freundeskreis einen Zuschuss zu den Kosten der Klassenfahrt in Höhe von 50 %.

Der Antrag der Förderung muss von dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin bestätigt werden.

Diese Fördermaßnahme unterliegt einem Budget in Höhe von 1.000 € pro Geschäftsjahr.

b. Förderung von mehrtägigen Klassenfahrten:

Der Freundeskreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro Schüler für eine mehrtägige Klassenfahrt.

Der Antrag der Förderung muss durch die verantwortliche Lehrkraft der Klassenfahrt erfolgen.

2. Schulprojekte und Klassenaktivitäten:

Der Freundeskreis gewährt einen Zuschuss zu Schulprojekten und Klassenaktivitäten. Die Höhe des Zuschusses wird in Abhängigkeit von den entstehenden Kosten durch den Vorstand des Freundeskreises festgelegt.

Grundsätzlich muss der Antragsteller prüfen, ob eine Unterstützung durch den Schuletat möglich ist.

3. Anschaffung von Geräten, Spielen und Material:

Der Freundeskreis gewährt einen Zuschuss zur Anschaffung von Geräten, Spielen und Material. Die Höhe des Zuschusses wird in Abhängigkeit von den entstehenden Kosten durch den Vorstand des Freundeskreises festgelegt.

Grundsätzlich muss der Antragsteller prüfen, ob eine Unterstützung durch den Schuletat möglich ist.

4. Unterstützung von Schulveranstaltungen:

Der Freundeskreis unterstützt oder initiiert Veranstaltungen, mit denen die pädagogische Arbeit der Schule gefördert wird und die der Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft dienen.

Der Freundeskreis gewährt einen Zuschuss zu Veranstaltungen. Die Höhe des Zuschusses wird in Abhängigkeit von den entstehenden Kosten durch den Vorstand des Freundeskreises festgelegt.

5. Sonstige Fördermaßnahmen:

Der Freundeskreis gewährt einen Zuschuss für sonstige Fördermaßnahmen gemäß der Satzung §2. Die Höhe des Zuschusses wird in Abhängigkeit von den entstehenden Kosten durch den Vorstand des Freundeskreises festgelegt.

Grundsätzlich muss der Antragsteller prüfen, ob eine Unterstützung durch den Schuletat möglich ist.

Zuschüsse werden ausschließlich unter dem Finanzierungsvorbehalt gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§3 Antragstellung

Antragsberechtigt sind Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler, Eltern, Mitarbeiter der Ganztagsbetreuung und Mitarbeiter der Gemeinschaftsschule Schreienesch.

Der Antrag zur Förderung muss schriftlich **vor** der Maßnahme an den Vorstand des Freundeskreises gestellt werden. Er kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Förderanträge können grundsätzlich **nicht** nachträglich gestellt werden. Eine Gewährung von Zuschüssen für bereits vertraglich vereinbarte Anschaffungen ist ausgeschlossen.

Das Antragsformular steht auf der Homepage zur Verfügung (<http://www.gms-schreienesch.net/index.php/organisation/freundeskreis>) oder ist im Sekretariat der Schule erhältlich. Das Formular kann auch über die E-Mailadresse freundeskreis@gms-schreienesch.net angefordert werden.

§4 Förderbeschluss

Der Vorstand des Freundeskreises entscheidet zeitnah über die vorliegenden Anträge zur Förderung gemäß der Satzung §2. Die Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend mitgeteilt.

Bei Ablehnung oder teilweiser Bezuschussung wird dem Antragsteller eine Begründung mitgeteilt.

§5 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt durch Überweisung. In Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung möglich.

Rechnungs- und Zahlungsbelege sind vom Antragsteller vorzulegen.

§ Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unterliegen den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Siehe Datenschutzrichtlinie des *Freundeskreis Gemeinschaftsschule Schreienesch e.V.*

§6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie wurde am 25.05.2018 durch den Vorstand des Freundeskreises beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Friedrichshafen, den 25.05.2018

Simone Traub

Bernd Müller

Corinna Söchtig